

Durchführung des Ermittlungsverfahrens. Die Prüfung der Gründe für die beantragte Fristverlängerung verbindet der Staatsanwalt u. a. damit, die Ergebnisse der bisherigen Untersuchungen zu kontrollieren. Notwendige Hinweise für die weitere Führung der Untersuchungen können sich dabei insbesondere auf die Vollständigkeit der Beweisführung, die exakte juristische Bestimmung des Gegenstands des Ermittlungsverfahrens, auf die Ermittlung von Ursachen und begünstigenden Bedingungen und ihre Beseitigung, auf die Einbeziehung der Öffentlichkeit u. a. beziehen.

Die Leitung des Ermittlungsverfahrens durch den Staatsanwalt schließt auch ein, daß nur er für die Bearbeitung und Entscheidung von Beschwerden über Maßnahmen der Untersuchungsorgane zuständig ist (§ 91 StPO). Die Analyse derartiger Beschwerden kann helfen, Mängel in der Arbeit der Untersuchungsorgane aufzudecken. Oft ist aus derartigen Beschwerden zu erkennen, daß die Entscheidung, obwohl richtig, ungenügend begründet worden war. Über Beschwerden gegen Maßnahmen des Staatsanwalts entscheidet der übergeordnete Staatsanwalt.

*Der Staatsanwalt übt die Aufsicht über die gewissenhafte Anzeigenaufnahme und die zügige Anzeigenprüfung durch die Untersuchungsorgane aus.*

Er hat insbesondere darauf zu achten, daß bereits in diesem Stadium des Verfahrens alle beweiserheblichen und der Aufklärung der möglichen Straftat dienenden Informationen erfaßt und die für die Entscheidung in diesem Stadium notwendigen Überprüfungen vorgenommen werden.

Mit einer entsprechenden Verfügung des Generalstaatsanwalts wurde festgestellt, daß das Untersuchungsorgan dem zuständigen Staatsanwalt die Durchschrift der Verfügung über die Einleitung eines Ermittlungsverfahrens zu übermitteln hat. Wurden Anzeigen an den Staatsanwalt direkt gerichtet oder hat dieser im Wege seiner Gesetzhlichkeitsaufsicht Kenntnis von Sachverhalten erhalten, die den Verdacht einer Straftat begründen können, erteilt der Staatsanwalt in der Regel dem Untersuchungsorgan den Auftrag zur Prüfung des Sachverhalts. Solche Aufträge haben für das Untersuchungsorgan verbindlichen Charakter. Das Ergebnis ist dem Staatsanwalt mitzuteilen.

In bestimmten Fällen ist die Einleitung eines Ermittlungsverfahrens nur nach vorheriger Zustimmung des zuständigen Staatsanwalts möglich. Schwere und Kompliziertheit des Sachverhalts können dazu führen, daß der Staatsanwalt sich die Entscheidung über die Einleitung des Ermittlungsverfahrens vorbehält.

Bei der Durchführung des Ermittlungsverfahrens konzentriert sich der Staatsanwalt insbesondere auf

a) *die Ermittlung, Überprüfung und Sicherung aller im Verfahren notwendigen Beweise*

Wichtig dabei ist die Sicherung vorhandener Beweise, die durch Einsatz der Kriminaltechnik gewährleistet werden muß. Bei bestimmten Strafverfahren nimmt der Staatsanwalt selbst an der Tatortarbeit teil, z. B. bei Tötungsdelikten, schweren Verkehrsunfällen, Brandstiftungen, Havarien u. a. Bei diesen Strafsachen und auch in anderen von ihm bestimmten Fällen nimmt er durch Teilermittlungen Einfluß auf die Beweisführung, beispielsweise durch Vernehmung oder durch Teilnahme an Vernehmungen von Zeugen oder Beschuldig-